Universitätsstadt Tübingen

Rechtsabteilung

Kieninger, Verena Telefon: 07071 204-1030

Gesch. Z.: /

Vorlage 111/2023 Datum 05.05.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Schöffenwahl 2023; Beschluss der Vorschlagsliste

Bezug: 71/2023

Anlagen: 2023_SCHÖFFENVORSCHLAGSLISTE_final

Beschlussantrag:

Die Aufnahme der in Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetztes wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Universitätsstadt Tübingen hat gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetztes (GVG) dem Amtsgericht Tübingen mindestens 172 geeignete Personen für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 vorzuschlagen. Bei der genannten Anzahl handelt es sich um die gesetzlich erforderliche doppelte Anzahl der benötigten Anzahl der Schöffen. Die Vorschlagsliste soll nach § 36 Abs. 2 GVG i.V.m. Ziff.2.2. VwV Schöffen vom 08.12.20221 alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Herkunft angemessen berücksichtigen. Sie muss nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist es auch, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (z.B. durch eine durch das Zufallsprinzip bestimmte Vorschlagsliste) wäre fehlerhaft. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, erforderlich. Die Aufstellung der Vorschlagsliste hat nach Ziff. 2.2. VwV Schöffen bis spätestens zum 23. Juni 2023 zu erfolgen.

2. Sachstand

2.1. Anforderungen an die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber

Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Schöffenamt geeignet sind. Bewerbungen geeigneter Personen sollen möglichst berücksichtigt werden, um Personen für das Schöffenamt zu gewinnen, die an der Tätigkeit ein besonderes Interesse haben und besonders engagiert sind. Wesentliche Anforderungen an die Eignung sind:

- Zwingende gesetzliche Anforderungen nach den §§ 31 S. 3, 32 GVG
 - deutsche Staatsangehörigkeit;
 - kein Verlust die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge einer gerichtlichen Entscheidung;
 - keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen eine vorsätzlichen Tat
 - kein schwebendes Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

.

¹ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) vom 8. Dezember 2022 - Az: 3222-6/2 –(https://www.justiz-bw.de/Schoeffenwahl+2023; Aufruf am 04.04.2023)

Soll-Voraussetzungen nach den §§ 33, 34 GVG

- Alter bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre;
- wohnhaft im Stadtgebiet Tübingen
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Amtes;
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache;
- kein Vermögensverfall;
- keine Zugehörigkeit zu folgenden Berufsgruppen:
 - Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare oder Rechtsanwälte;
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs oder hauptamtliche Bewährungs- oder Gerichtshelfer;
 - Religionsdiener oder Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Verfassungstreue

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen gemäß § 44 a des deutschen Richtergesetztes (DRiG) nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und oder wegen einer Tätigkeit als hautamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR bzw. dem gleichgestellte Personen für das für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sein. Sie dürfen die verfassungsmäßige Ordnung auch nicht bekämpfen.

Sonstige Eignungskriterien

Darüber hinaus verlangt das verantwortungsvolle Schöffenamt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

Wird deiner Person unter Verstoß gegen die Voraussetzungen der §§ 31 S. 2, 32 GVG zum Schöffen gewählt, ist die Wahl unwirksam. Verstöße gegen die Anforderungen der §§ 33, 34 GVG führen zwar nicht zur Unwirksamkeit der Wahl. Dessen ungeachtet enthalten die §§ 33, 34 GVG ein verbindliches Verbot für die zuständigen Stellen, auch nach diesen Vorgaben ungeeignete Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen (Ziff. 2.3. VwV Schöffen)

2.2. Durchgeführtes Verfahren zur Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern

Das mit Vorlage 71/2023 angekündigte Verfahren zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern wurde durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderatsfraktionen sowie die Rechtsabteilung haben als Bewerbungsstelle für die Schöffenwahl und Ansprechpersonen für Bewerberinnen und Bewerber fungiert, Bewerbungen eingeworben und entgegengenommen. Die in der Vorschlagsliste als Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführten Personen haben sich entweder bei der Stadtverwaltung oder den Ansprechpersonen der Fraktionen beworben. Die eingegangenen Bewerbungen wurden in einem gemeinsamen Besprechungstermin gesichtet. Voraussetzungen des Schöffenamts wurden direkt beim jeweiligen Bewerber im Bewerbungsbogen abgefragt sowie mit einem Merkblatt darauf hingewiesen. Die gesetzlichen Daten sowie das Bestehen eines Wahlausschusses wurden vom Einwohnermeldeamt überprüft.

Es sind insgesamt 335 Bewerbungen eingegangen. Davon wurden 2 Bewerbungen zurückgezogen. Eine Person konnte nicht auf der Vorschlagsliste berücksichtigt werden, weil sie die Altersgrenze von 69 zu Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 überschritten hat. Darüber hinaus wurden 26 Personen nicht in der Anlage aufgeführt, da sie nicht im Stadtgebiet Tübingen wohnen. Sie wurden von der Verwaltung angeschrieben und an Ihre Wohnsitzgemeinde verwiesen. Alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen können von den Mitgliedern des Gemeinderats eingesehen werden.

Damit enthält die Vorschlagsliste 306 geeignete Bewerbungen.

Weiteres Vorgehen nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste Nach Zustimmung des Gemeinderats wird die Vorschlagsliste eine Woche zur Einsicht für jedermann aufgelegt. Die Auflegung wird voraussichtlich vom 12.06.2023 bis zum 18.06.2026 während der Werktage von Montag bis Freitag zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung vorgenommen. Der genaue Zeitpunkt wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Vorschlagsliste kann Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht hätten aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 ,34 GVG nicht hätten aufgenommen werden sollen. Die Vorschlagliste ist bis spätestens 04. August 2023 zusammen mit etwaigen Einsprüchen den Amtsgericht Tübingen zu übersenden. Der Schöffenwahlausschuss wird bis spätestens 29. September 2023 tagen. Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts Tübingen die für die Strafkammern gewählten Haupt- und Hilfsschöffen bis spätestens 13. Oktober 2023 mit.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderatsfraktionen und die Verwaltung empfehlen die Aufnahme sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber der Anlage 1 in die Vorschlagsliste. Sie erfüllen nach dem Kenntnisstand der Verwaltung die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste.

4. Lösungsvarianten

Einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern könnte vom Gemeinderat die erforderliche Zustimmung versagt werden. Dabei wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die Universitätsstadt Tübingen mindestens 172 Personen für das Schöffenamt vorzuschlagen hat.

5. Klimarelevanz

keine